# S 166 KR 127/20

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 1. |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Verfassungsmäßigkeit |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | SGB V § 62 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 166 KR 127/20 |
| Datum | 20.11.2020 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 1 KR 475/20 NZB |
| Datum | 04.03.2021 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. November 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

Â

**Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.**

Â

Â

**GrÃ¼nde:**

Â

Die gemÃ¤Ã Â§ 145 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Berlin (SG) vom 20. November 2020 ist unbegrÃ¼ndet. Denn weder ist die Berufung

gegen das Urteil bereits kraft Gesetzes zulÃ¤ssig noch sind ZulassungsgrÃ¼nde nach Â§Â 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG gegeben.

Â

Nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 â¬ nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Hier begehrt die KlÃ¤gerin, im Jahr 2019 keine Zuzahlungen leisten zu mÃ¼ssen. Im Streit ist danach nur die Summe ihrer Zuzahlungen in diesem Jahr, 185,94 â¬. Die Berufung ist damit nach dem Gesetz grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen.

Â

Die Berufung ist nicht nach Â§Â 144 Abs.Â 2 SGG zuzulassen. Nach Â§Â 144 Abs.Â 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Â

Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung kommt einer Rechtsache nur zu, wenn von der Entscheidung der Rechtssache erwartet werden kann, dass sie zur Erhaltung und Sicherung der Rechtseinheit und zur Fortbildung des Rechts beitragen wird. Dies wiederum ist nur dann der Fall, wenn es in einem Rechtsstreit um eine klÃ¤rungsbedÃ¼rftige und klÃ¤rungsfÃ¤hige Rechtsfrage geht, deren Entscheidung Ã¼ber den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn es auf die als grundsÃ¤tzlich angesehene Rechtsfrage im konkreten Rechtsfall ankommt, sie also fÃ¼r den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist. Nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig ist die Rechtsfrage, wenn die Antwort praktisch auÃer Zweifel steht, weil sie sich beispielsweise unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sie bereits hÃ¶chstrichterlich entschieden ist (vgl. Kummer, Der Zugang zur Berufungsinstanz nach neuem Recht, NZSÂ 1993, S. 337Â ff. [341] m. w. Nachw.).

Â

Die KlÃ¤gerin wendet sich grundsÃ¤tzlich gegen die Bestimmungen zur Leistung von Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze nach Â§ 62 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) und sieht in ihnen eine Diskriminierung schwerbehinderter Menschen. Auch das Abstellen auf die Bruttoeinnahmen mit der BegrÃ¼ndung der

Verwaltungsvereinfachung sei angesichts der heutigen ProgrammiermÃ¶glichkeiten nicht einleuchtend.

Â

Es ist allerdings durch die obergerichtliche Rechtsprechung bereits entschieden, dass die von der KlÃ¤gerin bemÃ¤ngelten Regelungen verfassungsgemÃ¤Ã sind und insbesondere nicht gegen das Sozialstaatsprinzip und gegen die Grundrechte verstoÃen (Bundessozialgericht â BSG, Urt. vom 22. April 2008 -B 1 KR 18/07 R-, juris-Rdnr. 17). Dem Gesetzgeber ist es im Rahmen seines Gestaltungsspielraums grundsÃ¤tzlich erlaubt, den Versicherten Ã¼ber den Beitrag hinaus zur Entlastung der Krankenkassen und zur StÃ¤rkung des Kostenbewusstseins in der Form von Zuzahlungen zu bestimmten Leistungen zu beteiligen, jedenfalls, soweit dies dem Einzelnen finanziell zugemutet werden kann (BSG, a. a. O. Rdnr. 18 mit Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts âBVerfG).

Damit scheidet auch ein VerstoÃ gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Grundgesetz (GG) aus (so ausdrÃ¼cklich zur Vorschrift des Â§ 55 SGB V mit der Begrenzung der Kosten fÃ¼r Zahnersatz auf FestzuschÃ¼sse: BSG, Urteil vom 08. September 2015Â â B 1 KR 22/14 RÂ â Rdnr. 21).

Â

Es ist schlieÃlich auch bereits geklÃ¤rt, dass der Gesetzgeber an die Bruttoeinnahmen anknÃ¼pfen kann. Im Sozialrecht wird nÃ¤mlich grundsÃ¤tzlich immer von den Bruttoeinnahmen ausgegangen (Bruttoprinzip, vgl. BSG, Urt. v. 4. September 2018 âB 12 KR 20/17 R Rdnr. 21), So werden Arbeitsentgelt, Renten und VersorgungsbezÃ¼ge einheitlich mit ihrem Bruttobetrag der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BSG, Urteil vom 28. Januar 1999Â â B 12 KR 24/98 RÂ â, juris-Rdnr. 22 mit Bezugnahme auf BVerfG, B. vom 15. April 1986 -1 BvR 1304/85).

Die Berufung ist auch nicht wegen einer Abweichung von der Rechtsprechung eines Obergerichts zuzulassen (Zulassungsgrund nach Â§Â 144 Abs. 2 Nr.Â 2 SGG). Dieser Zulassungsgrund setzt nach der Rechtsprechung des BSG voraus, dass einerseits ein abstrakter Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung und andererseits ein der Entscheidung eines Obergerichts zu entnehmender abstrakter Rechtssatz nicht Ã¼bereinstimmen. Dabei muss das abweichende Gericht den mit der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht Ã¼bereinstimmenden Rechtssatz seiner Entscheidung zugrunde gelegt, insoweit eine die Entscheidung tragende Rechtsansicht entwickelt und damit der obergerichtlichen Rechtsprechung im GrundsÃ¤tzlichen widersprochen haben (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 160 Rdnr. 13-14 m. w. Nachw.).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt.

Â

SchlieÃlich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels (Zulassungsgrund Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG) zuzulassen. Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine Rechtsvorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt. Der geltend gemachte Mangel muss sich auf das Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil und nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils beziehen. Der Verfahrensmangel muss wesentlich sein, d. h. das angefochtene Urteil muss auf diesem Mangel beruhen kÃ¶nnen. Dies ist schon dann der Fall, wenn die MÃ¶glichkeit besteht, dass der Verfahrensmangel das Urteil beeinflusst hat, das Gericht also ohne diesen Verfahrensmangel zu einem fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigeren Urteil gekommen wÃ¤re. Dabei ist bei der PrÃ¼fung, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, von der Rechtsauffassung des Gerichts auszugehen, dem der Verfahrensmangel unterstellt wird. Ein solcher mÃ¶glicherweise erheblicher Verfahrensmangel auf dem Weg zum Urteil liegt hier aber nicht vor. Die KlÃ¤gerin hat weder solche GrÃ¼nde geltend gemacht noch sind Anhaltspunkte fÃ¼r deren Vorliegen auch nur im Ansatz ersichtlich.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Dieser Beschluss kann gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Nach Â§ 145 Abs. 4 Satz 5 SGG wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskrÃ¤ftig.

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024